

**4330/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 18.11.2002**

Bundesminister für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4348/J vom  
19. September 2002 der Abgeordneten Mag. Ulrike Lunacek und Kollegen,  
betreffend ÖIAG-VA Tech im Zusammenhang mit dem geplanten Ilisu-  
Staudamm-Projekt, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

**Zu 1. bis 3.:**

Österreich nimmt bereits seit längerem aktiv auf OECD-Ebene sowie in  
Ad-hoc-Gruppen involvierter Exportkreditagenturen zur Beurteilung  
konkreter Großprojekte teil, um sicherzustellen, dass die in der Anfrage  
angesprochenen Aspekte in die Projektsevaluierung vor Übernahme der  
Bundeshaftung gemäß Ausfuhrförderungsgesetz einfließen. In Umsetzung  
des OECD-Empfehlungsentwurfes für "Gemeinsame Ansätze für Umwelt und  
öffentliche unterstützte Exportkredite" hat das Bundesministerium für  
Finanzen das bei der OeKB-AG eingerichtete Umweltprüfverfahren an oben  
erwähnten Entwurf angepasst. Das Umweltprüfverfahren wird in der  
modifizierten Form seit Februar 2002 mit entsprechender  
Umweltkategorisierung angewandt.

Beim konkret angefragten Projekt Iliis ist das entsprechende Umweltprüfverfahren nicht abgeschlossen.

Im Übrigen bezieht sich die Anfrage auf Wertungen und Einschätzungen von Sachverhalten durch die ÖIAG, welche nicht Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für Finanzen sind. Der Bundesminister für Finanzen nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr.

Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG-Gesetz- und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle ab 31. Dezember 1993 mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmen keinen Konzern mehr. Auch das ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, enthält im § 11 (2) ein Konzernverbot. Die ÖIAG hat daher gegenüber ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften keine Einwirkungs- und Auskunftsrechte. Dies gilt im konkreten Fall umso mehr, als die ÖIAG an der - im übrigen börsennotierten - VA Technologie AG lediglich mit 24 % direkt beteiligt ist. Eine Zusammenrechnung mit dem von der voestalpine AG gehaltenen Anteil ist nicht möglich. Auch die voestalpine AG ist börsennotiert und weisungsfrei.

Weiters betreffen die vorliegenden Fragen Entscheidungen von Organen der VA Technologie AG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht umfasst.

Zu 4.:

Ein börsennotiertes Unternehmen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Aufnahme seiner Aktien in bestimmte Fonds.

Die meisten Ethik-Fonds - worauf sich die Frage nach Nachhaltigkeitsaktien-Fonds offenbar bezieht - prüfen die Unternehmungen, deren Anteile sie erwerben, nach bestimmten Kriterien.

Die "Wertsteigerung", vor allem die Entwicklung des Shareholder-Value, hängt sicherlich nicht von der Aufnahme der Aktie in einen Fonds ab. Der Kurs kann durch Aufnahme in einen Fonds positiv beeinflusst werden. Die "Wertsteigerung" wird jedoch vom Management des Unternehmens gesteuert und ist von der Börseentwicklung unabhängig .